

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1970

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats:</b>		Änderung des Kirchaustrittsverfahrens	17
Kirchensteuerrecht im Lande Baden-Württemberg:		Staatliche Genehmigung zu Ortskirchensteuer-	
a) Gesetz über die Erhebung von Steuern durch		beschlüssen	17
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften		Vollzug des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969	
in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz)		auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung und	
vom 18. 12. 1969	7	des Haushaltswesens der Kirchengemeinden	
b) Verordnung des Finanzministeriums		sowie der Ortskirchensteuer	17
vom 23. 12. 1969 über die Betriebstättenbe-		<b>Hinweis:</b>	
steuerung nach dem Kirchensteuergesetz	14	Abgabe von zusätzlichen Stücken dieser	
c) Erlaß des Innenministeriums vom 19. 12. 1969		VBl.-Nummer	18
über das Kirchaustrittsverfahren (mit An-			
lage: Muster für Kirchaustrittserklärung)	14		

### Bekanntmachungen

OKR 22. 1. 1970      **Kirchensteuerrecht im Lande**  
Az. 57/0 — 1081      **Baden-Württemberg**

Nachstehend werden zum Abdruck gebracht:

- a) das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. 12. 1969 (Gesetzbl. vom 2. 1. 1970 S. 1)
- b) die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. 12. 1969 über die Betriebstättenbesteuerung nach dem Kirchensteuergesetz (Gesetzbl. 1970 S. 17)
- c) der Erlaß des Innenministeriums über das Kirchaustrittsverfahren vom 19. 12. 1969 Nr. II 1365/155 (Gem. Amtsbl. 1970 S. 3)

**Gesetz über die Erhebung von Steuern  
durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften  
in Baden-Württemberg  
(Kirchensteuergesetz — KiStG)**

Vom 18. Dezember 1969

Der Landtag hat am 18. Dezember 1969 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

**Besteuerungsrecht, Steuerpflicht,  
Grundlagen der Besteuerung**

§ 1

Besteuerungsrecht

(1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemein-

den), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.

(2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3) erhoben werden.

(3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

§ 2

Steuerordnung

(1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerordnung umfaßt insbesondere Vorschriften

1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuerververtretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie

4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

### § 3

#### Steuerpflicht

(1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

(3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß die Steuern aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

### § 5

#### Steuerarten

(1) Die Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
3. aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
4. als Kirchgeld.

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Steuerordnung kann bestimmen, daß Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind. Die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

### § 6

#### Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder

sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten getrennt veranlagt würden,
2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) Werden Ehegatten, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.

(4) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs. Jeder Ehegatte haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten.

### § 7

#### Erhebungszeitraum, Steuersatz

(1) Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen des Kalenderjahres. Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Bemessungsgrundlagen eines früheren Kalenderjahres maßgebend sein sollen. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.

(2) Die Steuern als Zuschlag zur Einkommensteuer und aus den Grundsteuermeßbeträgen werden nach einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben. Die Steuerordnung kann für diese Steuern zur Festsetzung von Mindest- und Höchstbeträgen ermächtigen sowie den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen.

(3) Die Steuer nach Maßgabe des Einkommens und das Kirchgeld werden durch die Steuerordnung näher geregelt. Das Kirchgeld kann auch in gestaffelten Sätzen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden.

### § 8

#### Entstehung und Erlöschen des Steueranspruchs

Für die Entstehung und das Erlöschen von Steuer- und Erstattungsansprüchen gelten die Vorschriften

über die Maßstabsteuern sinngemäß. Im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird.

§ 9

Landeskirchensteuerbeschuß

(1) Die Landeskirchensteuervertretung beschließt die Art und die Höhe der zu erhebenden Landeskirchensteuern auf Grund jährlicher Haushaltspläne. Der Beschluß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.

(2) Der Beschluß über die Erhebung der Landeskirchensteuern bedarf der staatlichen Genehmigung. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Liegt ein Steuerbeschuß nach Absatz 2 nicht vor, dürfen die Landeskirchensteuern bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben werden.

(4) Die Religionsgemeinschaft übersendet dem Kultusministerium jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Steuern.

§ 10

Ortskirchensteuerbeschuß

(1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Kultusministerium bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften

§ 11

Verfahren

Die Kirchensteuern werden von den Religionsgemeinschaften und ihren Kirchengemeinden verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 16 den Gemeinden oder nach § 17 den Landesfinanzbehörden übertragen ist. Soweit sich aus diesem Gesetz und der Steuerordnung nichts anderes ergibt, sind dabei die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Dritte Teil der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung; §§ 400 und 401 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 12

Einheitliche Kirchensteuer

Die Steuerordnung kann bestimmen, daß die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 jeweils zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt werden. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung

der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuervertretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

§ 14

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die in Kirchensteuersachen ergehenden Bescheide ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der Bescheid von der in der Steuerordnung bestimmten kirchlichen Behörde in einem Widerspruchsverfahren gemäß den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist.

(2) Widerspruch und Klage können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer oder der Grundsteuermeßbetrag sei unrichtig festgesetzt worden.

§ 15

Beitreibung

Die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden von den Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 von den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern zuständigen Behörden nach den dafür geltenden Vorschriften beigetrieben.

Dritter Abschnitt

Verwaltung durch die Gemeinden

§ 16

(1) Die Religionsgemeinschaften und die Kirchengemeinden können die Verwaltung der Kirchensteuern durch Vereinbarung gegen angemessene Verwaltungskostenvergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Gemeinden gelten § 11, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 15 zweiter Satzteil sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

§ 17

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

§ 18

Einheitliche Kirchensteuer

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr ein-

heitlichen Steuersatz erhoben. Für den Steuerbeschuß gilt § 9 entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

### § 19

#### Kircheneinkommensteuer

(1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben (Kircheneinkommensteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.

(2) Werden Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kircheneinkommensteuer der Ehegatten in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten sind Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kircheneinkommensteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.

(4) Ist Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist Bemessungsgrundlage der Anteil dieses Ehegatten an der gemeinschaftlichen Einkommensteuer. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Einkommensteuer bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle des Einkommensteuergesetzes auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten nach Absatz 4 erhoben.

### § 20

#### Kirchenlohnsteuer

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten.

(3) Wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, ist in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften auch die Kirchenlohnsteuer auszugleichen. Im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs gilt § 19 sinngemäß.

### § 21

#### Verfahren

(1) Auf das Verfahren einschließlich der Beitreibung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden und erlassen.

(3) Der Dritte Teil der Reichsabgabenordnung und das Steuersäumnisgesetz finden hinsichtlich der Kirchensteuer keine Anwendung. §§ 400 und 401 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

### § 22

#### Betriebstättenbesteuerung

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchenlohnsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kirchenlohnsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts nach den für diesen geltenden Bestimmungen erhoben wird, wenn sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Die Betriebstättenbesteuerung darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Gegenseitigkeit und die Erfüllung der Erstattungsansprüche gegen die Religionsgemeinschaft nach Absatz 2 gewährleistet sind. Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Wird auf Grund der Betriebstättenbesteuerung eine höhere Kirchenlohnsteuer einbehalten, als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu erheben wäre, und wird der Unterschiedsbetrag nicht durch das Finanzamt erstattet, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung von der Religionsgemeinschaft verlangen, der er angehört.

(3) Wird die Kirchenlohnsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.

### § 23

#### Erstattung der Verwaltungskosten

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

### Fünfter Abschnitt

#### Sonstige Vorschriften

### § 24

#### Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 25

Vermögensverwaltung

(1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Kultusministerium mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 26

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Austretenden zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft ist von der Erklärung durch den Standesbeamten unverzüglich Kenntnis zu geben.

(3) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden einen Monat nach der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte einen Monat nach ihrem Eingang wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt können sie in der Form des Absatzes 1 Satz 2 widerrufen werden.

(4) Der Austritt ist dem Ausgetretenen zu bescheinigen und der nach Absatz 2 verständigten Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft mitzuteilen.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27

Genehmigung

Soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorgesehen ist, erteilt das Kultusministerium die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4, des § 7 Abs. 3

und des § 9 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 28

Steuervertretung für Hohenzollern

Für den hohenzollerischen Teil der Erzdiözese Freiburg kann eine eigene Landeskirchensteuervertretung gebildet werden.

§ 29

Weltanschauungsgemeinschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entsprechend.

§ 30

Verwaltungsvorschriften

Das Kultusministerium, das Finanzministerium und das Innenministerium erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach dem bisherigen Recht erhoben.

(2) In den Kalenderjahren 1970 und 1971 gilt für die Erhebung der Steuern nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 18 hinsichtlich der Höhe des Mindestbetrages (§ 7 Abs. 2) und des Kirchgeldes sowie für die Genehmigung und Veröffentlichung von Steuerbeschlüssen das bisherige Recht. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Steuerbeschlüssen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, daß § 9, § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 18 Satz 2 und zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nach diesem Gesetz als Steuerordnung erlassene Vorschriften Anwendung finden.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Im besonderen werden aufgehoben:

1. im Land Baden-Württemberg

a) § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 (Ges.Bl. S. 102), zuletzt geändert durch § 40 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 2. August 1966 (Ges.Bl. S. 165),

b) § 11 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gebiets von Landkreisen vom 22. April 1968 (Ges.Bl. S. 147);

2. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden

a) das württemberg-badische Gesetz Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222),

b) das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Lan-

- desbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. S. 5),
- c) das württemberg-badische Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952 (Reg.Bl. S. 33), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. S. 5);
3. in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwestfalen-Hohenzollern, ausgenommen die Landkreise Hechingen und Sigmaringen
- a) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 47, § 65 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2 bis 5, § 86 und § 86a des württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. 93), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südwestfalen-Hohenzollern durch das württemberg-hohenzollerische Dritte Änderungsgesetz zum württembergischen Gesetz über die Kirchen vom 4. September 1951 (Reg.Bl. S. 101) und im Regierungsbezirk Nordwürttemberg durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 409 — Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen — vom 1. April 1952 (Reg.Bl. S. 33),
- b) die württembergische Verfügung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Kirche vom 31. März 1924 (Reg.Bl. S. 239), geändert durch die Verordnung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vom 9. August 1928 (Reg.Bl. S. 305),
- c) die württembergische Verordnung des Kultusministeriums über die Kirchensteuern vom 21. März 1927 (Reg.Bl. S. 119), geändert durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der württembergischen Verordnung über die Kirchensteuern vom 5. April 1956 (Ges.Bl. S. 89),
- d) § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 sowie die §§ 2, 4 und 7 der württembergischen Verordnung des Kultusministeriums über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (Reg.Bl. S. 216),
- e) das württembergische Gesetz über die Kirchensteuern vom 3. Juni 1937 (Reg.Bl. S. 45);
4. in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden
- a) das badische Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3),
- b) das badische Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch das württemberg-badische Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3),
- c) die badische Katholische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 845), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- d) die badische Katholische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 885), geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 174),
- e) die badische Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 923), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 172),
- f) die badische Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 977), zuletzt geändert durch die badische Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Änderung der Evangelischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (GVBl. S. 173),
- g) die badische Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 107), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (Ges.Bl. S. 271) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ersten Vollzugsverordnung zum badischen Landeskirchensteuergesetz vom 12. Dezember 1955 (Ges.Bl. S. 272),
- h) die badische Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (GVBl. S. 108), geändert im Regierungsbezirk Südbaden durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 71) und im Regierungsbezirk Nordbaden durch die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum badischen Ortskirchensteuergesetz vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 78),
- i) die badische Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der israelitischen Ortskirchensteuerverordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),

- k) die badische Israelitische Ortskirchensteuerverordnung vom 15. Juni 1923 (GVBl. S. 151), zuletzt geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuerverordnung und der israelitischen Ortskirchensteuerverordnung vom 5. November 1925 (GVBl. S. 329),
  - l) die badische Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung vom 3. Juli 1923 (GVBl. S. 176), geändert durch die badische Verordnung über die Änderung der Altkatholischen Kirchensteuer-Verordnung vom 6. April 1925 (GVBl. S. 68),
  - m) das badische Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz) vom 7. April 1927 (GVBl. S. 97),
  - n) die badische Zweite Verordnung zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes vom 22. März 1932 (GVBl. S. 72),
  - o) die badische Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer vom 15. April 1936 (GVBl. S. 65);
5. im Regierungsbezirk Südbaden
- a) das badische Landesgesetz zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 48),
  - b) das badische Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. S. 5);
6. im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern das württemberg-hohenzollerische Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952 (Reg.Bl. S. 32), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Januar 1956 (Ges.Bl. S. 5);
7. in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen
- a) das preußische Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden vom 29. Mai 1903 (GS. S. 182),
  - b) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Ges.Bl. S. 94),
  - c) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Ges.Bl. S. 94),
  - d) das preußische Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (GS. S. 105),
  - e) die preußische Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (GS. S. 52),
  - f) das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119),
  - g) das preußische Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221),
  - h) das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585),
  - i) die preußische Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 594),
  - k) die preußische Anordnung vom 24. Oktober 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 732),
  - l) die Anordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichungen der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12),
  - m) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (GS. S. 35),
  - n) das preußische Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (GS. S. 43),
  - o) das preußische Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 (GS. S. 153),
  - p) die preußische Verordnung vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 118),
  - q) die preußische Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der katholischen Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 (GS. S. 40),
  - r) die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der in den Landkreisen Hechingen und Sigmaringen geltenden Kirchensteuergesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 72).
- (4) Sofern in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 3 außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle. Soweit die in Absatz 3 genannten Vorschriften für die Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden Kostenfreiheit vorsehen, bleibt diese bestehen. Wo in Bestimmungen des badischen Gesetzes die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend vom 26. April 1808 (Reg.Bl. S. 462) das Kirchspiel genannt

ist, treten an dessen Stelle die Kirchengemeinden, die zum Gebrauch der Baulichkeiten berechtigt sind.

(5) Der Bestand und die vorrangige Inanspruchnahme der nicht auf diesem Gesetz beruhenden Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt.

Stuttgart, den 18. Dezember 1969

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

DR. FILBINGER	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER
	SCHWARZ

**Verordnung des Finanzministeriums über die  
Betriebsstättenbesteuerung nach dem  
Kirchensteuergesetz**

Vom 23. Dezember 1969

Auf Grund von § 22 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1) wird verordnet:

**§ 1**

Kirchenlohnsteuer (§ 20 KiStG) behält der Arbeitgeber auch vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer ein, die in Baden-Württemberg keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie nach dem Eintrag auf der Lohnsteuerkarte einer steuererhebenden evangelischen Kirche (ev, fr, lt, rf), römisch-katholischen Diözese (rk) oder altkatholischen Kirche (ak) angehören. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Saarland.

**§ 2**

Der Arbeitgeber führt die nach § 1 einbehaltene Kirchenlohnsteuer zusammen mit der sonst von ihm einbehaltenen Kirchenlohnsteuer an das für die Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Juli 1969 — LStDV 1970 — BGBl. I S. 1033) zuständige Finanzamt ab.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.  
Stuttgart, den 23. Dezember 1969

GLEICHAUF

**Erlaß des Innenministeriums über das  
Kirchenaustrittsverfahren**

Vom 19. Dezember 1969 Nr. II 1365/155

Zur Durchführung des § 26 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1) wird gemäß § 30 des Kirchensteuergesetzes folgendes bestimmt:

**I. Austrittsrecht**

(1) Religionsgemeinschaften im Sinne des § 26 des Kirchensteuergesetzes und dieser Verwaltungsvorschrift sind die Kirchen und die anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen

Rechts sind. Auf das vom Kultusministerium bekanntgemachte Verzeichnis der in Baden-Württemberg tätigen Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 27. März 1968 (Kultus und Unterricht S. 882 und die Anlage zum Erlaß des Innenministeriums vom 20. November 1969, GABl. S. 818; vgl. auch Leitfaden für die Standesbeamten 1969 S. 3) wird hingewiesen.

(2) Das Recht, mit bürgerlicher Wirkung den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft zu erklären, steht als höchstpersönliches Recht jeder natürlichen Person zu.

(3) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Im einzelnen wird auf §§ 2 und 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) hingewiesen.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich.

**II. Zuständigkeit des Standesbeamten**

Zuständig für die Beurkundung der Austrittserklärung und die Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Austrittswillige seinen Wohnsitz (vgl. §§ 129 bis 131 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA — vom 16. April 1968, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) oder gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. § 132 DA) hat. Unter mehreren hier nach zuständigen Standesbeamten hat der Austrittswillige die Wahl.

**III. Austrittserklärung zur Niederschrift  
des Standesbeamten**

(1) Der Standesbeamte verschafft sich Gewißheit über die Person des Erschienenen. Er prüft seine Zuständigkeit und in den Fällen des Abschnitts I Absatz 3 die Erklärungsberechtigung.

(2) Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich.

(3) Die Niederschrift enthält:

- a) die Geschäftsnummer, den Ort und den Tag der Niederschrift,
- b) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erschienenen verschafft hat,
- c) die Bezeichnung des Erschienenen (Namen, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Wohnung),
- d) die Erklärung des Erschienenen,
- e) eine etwa nach Abschnitt I Absatz 3 letzter Satz erforderliche Einwilligungserklärung.

(4) Die Niederschrift ist dem Erschienenen vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. Im Protokoll ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Abschließend unterzeichnet der Standesbeamte die Niederschrift.

(5) Ehegatten können den Austritt gemeinsam, Eltern den Austritt zugleich für die unter ihrem Sorge-

recht stehenden Kinder unter 14 Jahren zur Niederschrift erklären. Im übrigen ist für jede Austrittserklärung eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

(6) Für die Niederschrift wird die Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage \*) empfohlen.

#### **IV. Entgegennahme der öffentlich beglaubigten Austrittserklärung**

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung deren Eingangstag und die fortlaufende Geschäftsnummer. Er prüft seine Zuständigkeit für die Entgegennahme der Austrittserklärung (vgl. Abschnitt II), die Vollständigkeit der Angaben über die Person (vgl. Abschnitt III Absatz 3 Buchst. c), die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung sowie in den Fällen des Abschnitts I Absatz 3 die Erklärungsberechtigung. Der Standesbeamte veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

#### **V. Benachrichtigung der Religionsgemeinschaft**

Von der Austrittserklärung gibt der Standesbeamte der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Austretenden zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft unverzüglich Kenntnis. Dabei kann eine Abschrift der Austrittserklärung verwendet werden. Die Erledigung ist auf der Austrittserklärung zu vermerken.

#### **VI. Wirksamwerden der Austrittserklärung**

(1) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden einen Monat nach der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte einen Monat nach ihrem Eingang wirksam.

(2) Der Standesbeamte vermerkt das Wirksamwerden auf der Austrittserklärung nach Ablauf der Monatsfrist.

(3) Die Steuerpflicht endet erst mit dem Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist (vgl. § 4 des Kirchensteuergesetzes).

#### **VII. Bescheinigung und Mitteilungen nach Wirksamwerden der Austrittserklärung**

(1) Der Standesbeamte bescheinigt den Austritt dem Ausgetretenen nach Wirksamwerden der Austrittserklärung.

(2) Der Standesbeamte teilt den Austritt mit:

- a) der nach Abschnitt V benachrichtigten Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft,
- b) der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde,
- c) dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt oder, falls es noch nicht angelegt ist, dem Heiratsstandesbeamten.

\*) Die Anlage ist auf Seite 16 abgedruckt.

(3) Zur Vorbereitung der Mitteilung nach Absatz 2 Buchst. c soll der Standesbeamte möglichst bei der Beurkundung oder Entgegennahme der Austrittserklärung Ort und Tag der Eheschließung, den Mädchennamen der Ehefrau sowie den Führungsort des Familienbuches feststellen und auf diese Angaben auf der Austrittserklärung hinweisen.

(4) Ist im Familienbuch bzw. im Heiratseintrag des Ausgetretenen die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft eingetragen, so vermerkt der Standesbeamte, der das Familien- bzw. Heiratsbuch führt, den ihm mitgeteilten Austritt in Spalte 10 des Familienbuchs bzw. am Rande des Heiratseintrags. Auf §§ 64 Abs. 5, 217 und 240 Abs. 1 Nr. 6 DA wird hingewiesen.

(5) Die Bescheinigung und die Mitteilungen sind mit der Unterschrift des Standesbeamten und dem Dienstsiegel zu versehen. Mit dem Vermerk nach Abschnitt VI Absatz 2 versehene Abschriften der Austrittserklärung können verwendet werden.

(6) Die Erledigung der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Aufgaben ist aktenkundig zu machen.

#### **VIII. Widerruf der Austrittserklärung**

(1) Die Austrittserklärung kann bis zu ihrem Wirksamwerden (vgl. Abschnitt VI Absatz 1) widerrufen werden.

(2) Der Widerruf kann dem Standesbeamten persönlich zur Niederschrift erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

(3) Bei einem Widerruf zur Niederschrift des Standesbeamten gilt Abschnitt III Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(4) Der Widerruf wird auf der Austrittserklärung vermerkt und dieser angeschlossen.

(5) Der Widerruf ist der nach Abschnitt V benachrichtigten Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen. Dabei kann eine Abschrift der Widerrufserklärung verwendet werden.

#### **IX. Sammlung der Austrittserklärungen**

(1) Die Austrittserklärungen nach den Abschnitten III und IV sind zusammen mit etwaigen Sammelakten nach Jahrgängen und Nummern der Erklärungen geordnet zu sammeln und entsprechend § 46 DA dauernd aufzubewahren. Nach anderen Gesichtspunkten geordnete Aktenablagen können verwendet werden. Erforderlichenfalls ist ein Namensverzeichnis zu führen. § 47 DA gilt entsprechend.

(2) Auskünfte und Abschriften oder weitere Bescheinigungen aus der Sammlung der Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden, der der Betroffene angehört oder angehört hat.

#### **X. Gebühren**

Für Amtshandlungen des Standesbeamten beim Kirchaustrittsverfahren können die Gemeinden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe ihrer Abgabensatzungen erheben.

Anlage zu Abschnitt III Absatz 6 des Erlasses  
des Innenministeriums über das Kirchenaustritts-  
verfahren vom 19. 12. 1969 (s. VBl. S. 14)

# Kirchenaustrittserklärung

Nr. ....

Standesamt, Ort, Tag

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschein....., ausgewiesen durch

Ausweis

Namen, Tag und Ort der Geburt,  
Beruf, Wohnung

und erklärt — erklären: Ich — Wir — trete(n) aus der

Relionsgemeinschaft

Diese Erklärung erstreckt sich auf das — die nachstehend aufgeführte(n) unter unse-  
rem — meinem Sorgerecht stehende(n) noch nicht 14 Jahre alte(n) Kind(er):

Namen, Tag und Ort der Geburt

1. ....
2. ....
3. ....

Raum für weitere Kinder oder  
Einwilligungserklärungen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Diese Erklärung ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

(Ort, Tag)

Der Standesbeamte

Eheschließung, am, mit

Standesamt, Nr.

Führungsort des Familienbuchs

Benachrichtigung an Religions-  
gemeinschaft am

Bescheinigung erteilt am

Mitteilungen an  
Relionsgemeinschaft am

Meldebehörde am

zum Familienbuch/  
Heiratseintrag am

OKR 10. 2. 1970  
Az. 17/72

**Änderung des  
Kirchenaustrittsverfahrens**

Nach § 26 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 kann die Kirchenaustrittserklärung beim Standesbeamten entweder persönlich zur Niederschrift abgegeben oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Sie wird wirksam einen Monat nach der Unterzeichnung der Niederschrift oder dem Eingang der eingereichten Erklärung; bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in den gleichen Formen widerrufen werden.

Wie in den Abschnitten V und VII Abs. 2a des Erlasses des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (VBl. S. 14) näher geregelt, erhalten die Kirchengemeinden zweimal eine amtliche Mitteilung des Standesbeamten über den Kirchenaustritt eines Gemeindegliedes, nämlich

1. über die Abgabe der Austrittserklärung (oder den Eingang der in öffentlich beglaubigter Form eingereichten Austrittserklärung),
2. über das Wirksamwerden der Austrittserklärung.

Auf diese Änderung des Austrittsverfahrens weisen wir mit der Bitte um sorgfältige Beachtung hin.

Nach Eingang der ersten Mitteilung des Standesbeamten können Kirchengemeinderat und Ältestenkreis, noch bevor die Austrittserklärung wirksam wird, durch Pfarrer und Älteste mit dem Gemeindeglied eine klärende, seelsorgerliche Aussprache über die Gründe und Bedeutung des Austritts führen. Wir bitten, diese Möglichkeit gewissenhaft zu nutzen.

OKR 7. 2. 1970  
Az. 57/1 — 540

**Staatliche Genehmigung zu  
Ortskirchensteuer-  
beschlüssen**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 7. Januar 1970 — Ki 5280/21 — folgendes mitgeteilt:

„Die nach dem Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1) gefaßten Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Kalenderjahre 1970 und 1971 gelten als staatlich genehmigt,

- a) wenn die Steuersätze für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KiStG) und für Grundstücke (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KiStG) nicht mehr als 25 v. H. betragen,
- b) wenn bei Steuersätzen von 26 v. H. oder 27 v. H. der Grundsteuermeßbeträge im Kalenderjahr 1969 jeweils der gleiche oder ein höherer Steuersatz gegolten hat

(§ 31 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG).“

Ferner hat das Kultusministerium angeordnet, daß Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser vorstehenden allgemeinen Genehmigung nicht erfaßt sind, über den Evang. Oberkirchenrat dem Kultusministerium zur Genehmigung vorzulegen sind.

OKR 9. 2. 1970  
Az. 57/1 — 2340

**Vollzug des Kirchensteuer-  
gesetzes vom 18. 12. 1969 auf  
dem Gebiet der Vermögens-  
verwaltung und des Haus-  
haltswesens der Kircheng-  
emeinden sowie der Ortskir-  
chensteuer**

I

Das Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7) bringt für die kirchliche Verwaltung eine Reihe von Vereinfachungen und Verfahrenserleichterungen.

1. Das Erfordernis der staatlichen Genehmigung für Beschlüsse der Kirchengemeinderäte über die Aufnahme von Darlehen (bisher Art. 26 Ortskirchensteuergesetz), für die Errichtung neuer und die Höherstufung bestehender Mitarbeiterstellen (bisher Art 26 Ortskirchensteuergesetz), für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen (bisher Art. 33 Abs. 2 und 3 Ortskirchensteuergesetz)

ist entfallen; fortan bedürfen derartige Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit lediglich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

2. Die Verpflichtung der Kirchengemeinden, eine Abschrift des Haushaltsplanentwurfs zu Beginn der Auflegungsfrist den politischen Gemeinden zuzustellen (bisher Art. 23 Abs. 2 und 4 Ortskirchensteuergesetz) ist aufgehoben.
3. Das Erfordernis der Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten für die Ortskirchensteuer (bisher Art. 28 Ortskirchensteuergesetz) ist entfallen.

4. Die Mehrzahl der Ortskirchensteuerbeschlüsse fällt unter die vom Kultusministerium mit Schreiben vom 7. Januar 1970 — Ki 5280/21 — erteilte allgemeine staatliche Genehmigung (s. vorstehende Bekanntmachung). Die wenigen Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfaßt sind, werden vom Evang. Oberkirchenrat dem Kultusministerium vorgelegt. Die Vorlage der Ortskirchensteuerbeschlüsse bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) entfällt, weil diese für die Erteilung der staatlichen Genehmigung nicht mehr zuständig sind.

Somit sind mit dem Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes folgende Vorschriften der Vorläufigen Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden (VorlHO) vom 22. Februar 1966 (VBl. Seite 11 ff.) gegenstandslos geworden:

§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 und § 7.

II

Bis zum Erlaß der landeskirchlichen Steuerordnung auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969 (VBl. 1970 S. 7) wird für das Verfahren bei der Prüfung und Beschlußfassung über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und die Erhebung von Ortskirchensteuer folgendes angeordnet:

Nach Ablauf der Auflegungsfrist (§ 6 Abs. 1 Vorl. HO) legt der Kirchengemeinderat dem Evang. Oberkirchenrat die Bestätigung über die Auflegung und den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans und die Erhebung von Ortskirchensteuer vor. Bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hierzu stellt der Evang. Oberkirchenrat zugleich fest, ob der Ortskirchensteuerbeschluß unter die allgemeine staatliche Genehmigung fällt oder die besondere Genehmigung beim Kultusministerium zu beantragen ist; ist letzteres der Fall, so veranlaßt der Evang. Oberkirchenrat das Weitere.

---

#### Hinweis

Den Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Kirchengemeindeämtern und Rechnungsämtern gehen 2 zusätzliche Stücke dieser Nummer als

Handexemplare zu. Weitere Stücke können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrates bestellt werden.

---

#### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.